

20/SN-48/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 4. April 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft Wladar

Zl. IV-50.880/4-2/84

Klappe 6462 Durchwahl

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1016 Wien

GESETZES
11. APR. 1984
1984 -04- 11

zu GZ 318.002/8-II 1/83

Änderungen zum Entwurf eines
Strafrechtsänderungsgesetzes 1984;

Stamer
L. Bauer

Zu dem mit Schreiben vom 26. Jänner 1984 übermittelten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 beehrt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz folgende Stellungnahme zu erstatten:

1. Zu Art. IV Z. 5a:

Im Hinblick auf das mit 1. April 1984 in Kraft getretene Arzneimittelgesetz, BGBl.Nr. 185/1983, und den im § 1 dieses Gesetzes erschöpfend aufgezählten Begriffsbestimmungen, die im gegebenen Zusammenhang nur den Terminus "Arzneimittel" vorsehen, wäre im Art. IV Z 5a (Änderungen zu § 91 Strafvollzugsgesetz) des Gesetzesentwurfes das Wort "Heilmittel" zu streichen, und bloß der Terminus "Arzneimittel" zu verwenden.

Weiters ist im Zusammenhang mit dieser Stelle des Gesetzesentwurfes zu bemerken, daß - sollte beabsichtigt sein, mit dem Begriff "berauschende Mittel" auch Suchtgifte

zu erfassen - der Begriff "Suchtgifte" daneben ausdrücklich anzuführen wäre, da diese beiden Begriffe nicht schlechthin gleichgesetzt werden können. Sollte die Wendung "berauschende Mittel" ausschließlich auf Suchtgifte abstellen, wäre dieser Begriff zu verwenden.

2. Zu Art. IV Z. 9 und 9c:

Der im neugeschaffenen § 167a Strafvollzugsgesetz normierten Verpflichtung einer öffentlichen Krankenanstalt für Geisteskrankheiten, geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch aufzunehmen, kann nicht zugestimmt werden.

In der Psychiatrie und insbesondere in der stationären Psychiatrie besteht seit einigen Jahren die begrüßenswerte Tendenz die Behandlung durch möglichste Vermeidung von Zwangsmaßnahmen für den Betroffenen und seine Angehörigen akzeptabler zu gestalten. Auch innerhalb geschlossener Abteilungen, in denen die Bewegungsfreiheit nach außen wegen in der Krankheit gelegenen Gründen für die Betroffenen beschränkt werden muß, wird in der modernen Psychiatrie weitestgehend Sorge getragen, daß innerhalb der geschlossenen Abteilung möglichste Bewegungsfreiheit besteht.

Der neugeschaffene § 167a Strafvollzugsgesetz steht somit im Widerspruch zu der vom Bundesministerium für Justiz seit Jahren selbst verfolgten Psychiatriereform, die in der Regierungsvorlage über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in Krankenanstalten, 4 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP, ihren Niederschlag findet.

Aus den gleichen Gründen muß auch dem neuen § 158 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz entgegengetreten werden.

Darüberhinaus weist das Personal in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten nicht jene Qualifikationen auf, die im Dienste des Strafvollzugs erforderlich wären.

Zu § 158 Abs. 3 ist schließlich zu bemerken, daß die genannten Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes als Grundsatzgesetz des Bundes gemäß Art. 12 Abs. 1 B-VG ausschließlich an den Landesgesetzgeber zur näheren Ausführung gerichtet sind. Im Hinblick auf diese rechtliche Qualität des Krankenanstaltengesetzes erscheint eine Transformation in unmittelbar anwendbares Bundesrecht nicht möglich. Daran vermag die Anordnung, daß an die Stelle der Landesregierung das Bundesministerium für Justiz zu treten hat, nichts zu ändern, zumal an zahlreichen Gesetzesstellen - wie dies einem Grundsatzgesetz entspricht - eine Verpflichtung der Landesgesetzgebung (und nicht der Landesregierung) normiert ist. (vgl. §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 3 und 13 Abs. 2).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pilaszny

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Gesundheit und Umweltschutz
1010 Wien, Stubenring 1

Zl. IV-50.880/4-2/84

4. April 1984

Dem
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

Havlasek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bilaznig